

RS UVS Oberösterreich 1994/11/03 VwSen-102254/9/Br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

Rechtssatz

Kein unnötiger Aufschub, wenn Beschädigung eines Leitpflockes erst zwei Stunden nach dem Verkehrsunfall der Sicherheitsdienststelle gemeldet wird, inzwischen aber notwendige Dispositionen dahingehend zu treffen waren, daß eine Schädigung der Umwelt durch ausfließenden Treibstoff hintangehalten wird. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at